

Leistungen bei den VEB der Bauwirtschaft, bei den als General- oder Hauptauftragnehmer tätigen VEB des Anlagenbaus und den technologischen Projektierungsbetrieben.

- c) Der VEB hat in dem Planentwurf für 1968 die Beteiligung mit eigenen Mitteln an der Finanzierung der geplanten Erhöhung der Bestände mindestens entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu sichern. Die VEB der Bauwirtschaft sowie die als General- oder Hauptauftragnehmer tätigen technologischen Projektierungsbetriebe und VEB des Anlagenbaus setzen zur Finanzierung des Zuwachses an unvollendeten Investitionsleistungen eigene Mittel unter Berücksichtigung ihrer Reproduktionskraft ein. Sofern diese Mittel zur Finanzierung der Planaufgaben nicht ausreichen, sind sie berechtigt, bis zur Höhe des Gesamtzuwachses derartiger Umlaufmittel planmäßige Kredite zu beantragen.
- d) Bei einer Verringerung der Umlaufmittelbestände kann der VEB den Richtsatzplankreditanteil so planen, daß über den gesetzlich festgelegten Eigenmittelanteil hinausgehende freigesetzte eigene Umlaufmittel gemäß den Grundsätzen für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 verwendet werden.

3. Abschluß des Kreditvertrages

- a) Der Kreditvertrag für Richtsatzplan- und Saisonkredite wird für das Planjahr abgeschlossen. Der Jahresvertrag kann als Rahmenvertrag gestaltet und auf Grund operativer Quartals- bzw. Saisonplanung ergänzt werden.
- b) Der Kreditvertrag für Zwischenkredite kann mit dem Kreditvertrag gemäß Buchst. a verbunden werden.

V.

Schlußbestimmungen

1. Im Geltungs- und Zuständigkeitsbereich dieser Anordnung sind für die Beantragung und Gewährung planmäßiger Kredite für das Jahr 1968 entgegenstehende Bestimmungen nicht mehr anzuwenden.
2. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1967

**Der Präsident
der
Deutschen Notenbank**

Dietrich

**Der Präsident
der
Deutschen
Investitionsbank
T a u t**